

3. 461. a (3) Nr. 5697.  
K u n d m a c h u n g.

Bei der am 1. August 1854 stattgehabten 258. Verlosung der ältern Staatsschuld ist die Serie 172 gezogen worden. Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar: Nr. 17295, mit einem Fünftel der Kapitalsumme, und 17841 bis 19928 mit den ganzen Kapitalbeträgen, zusammen 1,179.122 fl. 35 kr. mit 23 950 58<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. Zinsen, ferner nachträglich eingereichte kärnthnerisch-ständische Domestikal-Obligationen Nr. 2758 — 2924 zu 4% im Betrage von 126.309 fl. 30 kr. mit 2526 fl. 11<sup>3</sup>/<sub>8</sub> kr. Zinsen. Die erwähnten Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in C. M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Was zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. August d. J., 3. 14241, zur Wissenschaft bekannt gegeben wird.

R. k. Steuer-Direktion Laibach am 11. August 1854.

St. 5679.

### RAZGLAS.

Pri 258. izsrečovanju starjega deržavnega dolga 1. Augusta 1854 je bila seria 172 vsdignjena. Tajista zapopada obligacie dvorne kamre razne obrestne mere in sicer št. 17295 s petim delom kapitala, in št. 17841 do 19928 scelimi kapitalovimi zneski, skup 1,179.122 gld. 35 kr. s 23950 gld. 58<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. obresti; dalje nasledno uverstene koroško vstanovske domestikalne obligacie št. 2758-2924 po 4% z zneskom 126.309 gld. 30 kr. s 2526 gld. 11<sup>3</sup>/<sub>8</sub> kr. obresti.

Imenovane obligacie se bo po dol. čbah najvišjega patenta 21. Marca 1818 za nove, po izvorni obrestni meri v k. n. v. du. izobrestljive deržano-dolžne pisma zamenjevale.

To se vsled raspisa vis. ministerstva za dnarstvo 2. Augusta t. l. št. 14241 razglasi.

C. k. davkno vodstvo v Ljubljani 11. Augusta 1854.

Z. 459. a (3) Nr. 9284.  
A V V I S O.

Essendosi reso vacante il posto di Professore d'Ostetricca in Zara, a cui è amesso l'annuo salario di fior. 600 viene apperto il concorso pel rimpiazzo del medesimo a Vienna, Lubiana, Zagabria, Trieste e Zara, fino tutto il 10. Settembre p. v.

Gli aspiranti al conseguimento del detto posto dovranno comprovare con regolari documenti di essere dottori in medicina e maestri d'Ostetricca, nonchè di possedere perfettamente le lingue italiana e dalmatillirica; essendovi congiunto l'obbligo di tenere in ogni anno scolastico, due corsi, l'un o nella lingua illirica e l'altro nel Pitaliana.

Dovranno in oltre comprovare la loro religione ed età, e documentare nelle forme dovute, la loro condotta morale e politica.

Dall' I. R. Luogotenenza  
Zara 30. Luglio 1854.

3. 462. a (2) Nr. 12623.  
K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Krain und Kärnten ist die Dienststelle eines Amts-Assistenten, mit welcher der Jahresgehalt von 500 fl verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Konkurs bis 10. September 1854 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder für den Fall der graduellen Vorrückung um eine Amts-Assistentenstelle mit dem Jahresgehälter von 450 fl., 400 fl., 350 fl oder 300 fl, haben ihre gehörig dokumentirten Besuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen Verhaltens, der Sprachkenntnisse, der zurückgelegten Studien, der bisherigen Dienstleistung und erworbenen praktischen Kenntnisse, im Zoll-, Kassa- und Rechnungswesen, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus den Gefälls-Vorschriften, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb obiger Konkursfrist bei dieser Finanz-Landes-Direktion einzubringen.

Uebrigens wird den Bewerbern das Zeugniß über die abgelegte, mit dem hohen Finanzministerial-Dekrete vom 25. August 1853, Nr. 627 J. R. C., vorgeschriebene Prüfung zur besonderen Empfehlung gereichen.

Von der k. k. k. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 7. August 1854.

3. 464. a (2)

In der k. k. Theresianischen Akademie zu Wien ist ein Schellenburg'scher Stiftungsplatz in Erledigung gekommen, und ist wegen Wiederbesetzung desselben der Vorschlag zu erstatten —

Auf die v. Schellenburg'schen Stiftungsplätze haben unter gleichen Verhältnissen vorzüglich Jünglinge aus den Familien des krain. Adels Anspruch.

Laut allerb. Entschliesung vom 1. September 1850 ist das Alterserforderniß zur Aufnahme in die Theresianische Akademie auf das erreichte achte und das nicht überschrittene vierzehnte Lebensjahr normirt worden.

Alle Aeltern und Vormünder welche sich um diesen Stiftungsplatz für ihre dazu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlene zu bewerben gedenken, werden sonach aufgefordert, ihre Gesuche bis letzten August 1854 bei der krain. ständischen Verordneten Stelle in Laibach, welcher das Präsentationsrecht zusteht, zu überreichen.

Die Gesuche sind mit dem Taufscheine, den Schulzeugnissen über die mit gutem Erfolge erlernten, für die erste und zweite Hauptschulklasse vorgeschriebenen Gegenstände, dem Pocken- und Impfszeugnisse, ferner mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und den geraden Körperbau, endlich mit den Beweisen über den Adel, der Familien- und Vermögens-Verhältnisse des betreffenden Jünglings zu belegen.

Uebrigens wird sich rücksichtlich der sonstigen Erfordernisse auf das in den Zeitungsblättern im Jahre 1845 verlaubliche Programm hinsichtlich der Aufnahme und des Austrittes von Zöglingen der Theresianischen Akademie bezogen.

Von der krain. ständ. Verordneten Stelle.  
Laibach am 12. August 1854.

3. 456. a (2) Nr. 1462.

### K u n d m a c h u n g

Der zweiten diesjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiin v. Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen im Betrage pr. 850 fl. C. M.

Vermög Testaments der Elisabeth Freiin v. Salvay, gebornen Gräfin v. Duval, ddo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterin und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gut gesitteten Hausarmen von Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilit. Personen in Laibach jedesmal an die Hand theilt werden. —

Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an die k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain gerichteten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jezt zu vertheilenden Stiftungszinsbetrage pr. 850 fl. in der fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei, im Bischofshofe, binnen vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse genau darzustellen, ihr Einkommen ohne Rückhalt nachzuweisen, die allfällige Anzahl ihrer unversorgten Kinder, oder sonst drückende Armuthsverhältnisse anzugeben, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löblichen Stadt- magistrat bestätigt sein müssen, beizubringen. —

Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungsinteressen ein oder mehrere Mal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 9. August 1854.

3 210. a (5) Nr. 7657.

### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit in Folge hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 8/12 März l. J., Zahl 3196, bekannt gemacht:

Es seien über nachfolgende, zu Pöpstsch gelegene Realitäten, als: a) der Kasse des Johann Soeta, R. ct. Nr. 309, Urb. Nr. 421 neu, 393 alt; b) der Kasse des Matthäus Wohlgemuth, R. ct. Nr. 309/1, Urb. Nr. 425 neu, 393 alt; c) der Ennstelhuber des Michael Artax, R. ct. Nr. 322, Urb. Nr. 420; d) der Dritt. hube des Martin Schuster, R. ct. Nr. 323, Urb. Nr. 421; e) der Ennstelhuber des Josef Ottonihar, R. ct. Nr. 324, Urb. Nr. 390; f) der Dritt. hube des Barthelma Ursch, R. ct. Nr. 325, Urb. Nr. 423 neu, 391 alt, welche sechs Grundbesitzungen in dem Sprengel dieses Gerichts liegen und vorher in den im Monate März 1848 zurhörten Grundbüchern der vormaligen Herrschaft Sonnegg eingetragen waren, mittels Erhebung des Besitz- und Belastungsstandes, auf Grundlage der, von den factischen Besitzern ausgewiesenen Eigenthumstitel, dann der Catastral-Operate und der zum Theile erhebenen alten Listen, die neuen Interims-Grundbuch-Einlagen, welche nach Weisung der kaiserlichen Verordnung vom 16 März 1851, Nr. 67 des R. G. B., indessen die Stelle des Grundbuches zu vertreten haben, angefertigt worden.

Es werden demnach alle jene, welche gegen die erfolgten Eintragungen der Besitzer oder des Besitzstandes eine Einwendung erheben zu können glauben, so wie alle in den vormaligen Grundbüchern eingetragen gewesenen Gläubiger, deren Forderungen entweder noch nicht oder nicht in der gehörigen Rangordnung in die neuen Interims-Einlagen übertragen worden sind, hiemit auffordert, längstens bis 31. October d. J. ihre Einwendungen und Rechte, und zwar die Gläubiger bei sonstigem Verluste der durch die frühere Intabulation oder Pränotation erworbenen Priorität, bei diesem Gerichte mündlich oder schriftlich anzumelden und geltend zu machen.

Was zu Jedermanns Wissenschaft und Nachrichtung mit dem Beifuge bekannt gemacht wird, daß die Interims-Grundbuchs-Einlagen mit dem Verzeichnisse der eingetragenen Besitzer, bei dem dasigen k. k. Grundbuchsamte eingesehen werden können, und daß die bezüglichen Gesuche und Amtshandlungen, in so fern sich dieselben lediglich auf die Wiederherstellung der zerstörten Grundbücher beziehen, die Gebühren- und Stämpelpflichtigkeit genießen.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 10. April 1854.

### Osnova razglasa.

C. k. okrajna sodnija II. razreda na Verhniki da vsled razpisa visocega c. k. pravosodnega ministerstva 8. f. 12 Marca 1854, št. 3196, z nazočim na znanje:

1. Čez sledeče u Podpečjo ležeče gruntne posestva, namreč: a) Kajža Janeza Svetela, Rektif. št. 309/1, Urb. št. 424 nova, 393 stara; b) kajža Mateuža Wohlgemutha, Rektif. št. 309/1, Urb. št. 425 nova, 393 stara; c) šesti tal grunta Mihata Artaca, Rekt. št. 321, Urb. Nr. 420; d) tretji tal grunta Martina Sustersiča, št. 323, Urb. št. 421; e) dvanajst tal grunta J. žefa Ottoničarja, Rektif. št. 324, Urb. št. 390; f) tretji tal grunta Jerneja Uršiča, Rektif. št. 325, Urb. št. 423 nova, 391 stara, kterih šest gruntnih posestev v tem sodnim okraju leže, in so bile popred v gruntnih bukvih zapisane, ki so bile na lgu mesca Marca 1848 razdjane, so po izvedbi posestev in bremen na taji-tih na podlagi vlastninskih naslovov, ktere so djanski posestniki izkazali potem na podlagi katasterskih izdelkov in starih bremen, ki so bile deloma napovedane, deloma po uredih izvedene, nove začasne gruntne bukve napravljene, ktere imajo vsled cesarskega ukaza 16. Marca 1851, št. 67 deržavnega zakonika med tem gruntne bukve naméstovati. Tjiste se znajdejo pri uredi gruntnih bukev te sodnije, kjer jih zamore vsak pregledati tudi spisek vpisanih posestnikov z njihimi posésvi po urbarskih in rektifikacijskih številkah poprejšnih bukev se more pri županih pregledati.

2. Pozovejo se tadaj vsi tisti, kteri mislijo, da se zamorejo u čim zoper vpise posestnikov ali posestev pritožiti, kakor tudi vsi upniki, kteri so bili v prejšnih gruntnih bukvah zapisani in kterih terjave v nove začasne gruntne bukve ali še niso prepisane ali pa ne po pravi versti najpозnejše do 31. Kozoperska 1854 svoje pritožbe in pravice pri tej sodniji ustno ali pa pisano naznaniti in veljavne storiti, upniki pa se sicer, ker bi drugač svoje predstva zgubili, ktere so po prejšnih intabulacijah ali prenotacijah dobili.

3. Dotične prošnje in uredske djanja niso davšini in kolku (štempeljnu) podveržene, ako se samo na razdjane gruntne bukve nanašajo, ki se imajo ponoviti.

C. k. okrajna sodnija na Verhniki 10. Aprila 1854.

3. 463. a (1)

Nr. 1086.

### Lizitations- und Kundmachung.

Wegen Sicherstellung der, für das k. k. Likkaner, Dtochaner, Dguliner, Szuiner, erstes und zweites Banal, dann Warasdiner-Kreuzer und St. Georger-Regiment erforderlichen Eisensorten und Kochgeschirre wird die öffentliche Lizitations-Verhandlung für den Gesamtbedarf am 3. Oktober 1854, in dem Gouvernements-Gebäude in Agram abgehalten werden.

Die Hauptbedingungen sind:

1. Die Lieferung wird auf drei Jahre, nämlich für das Jahr 1855, 1856 und 1857 kontrahirt.

2. Der beiläufige Bedarf in diesen drei Jahren für die genannten Regimenter besteht in:

99	Zentner Schließ-	
29	" Radreif-	Eisen;
74	" Bitter-	
55	" Sparring-	
53	" Fasreif-	
29	" Blech-	
52	" Zahn-	
110	Pfund Stuckaturdraht;	
2 <sup>68</sup> / <sub>100</sub>	Zentner blechene Rauchröhren, Ofenthürle;	
468 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	" gußeiserne Defen;	
350	Pfund Reitz-	Hauen;
132	" Malter-	
192	" Handhacken;	
54	" Stoß- und Waldhacken;	
50	Stück Brechstangen;	
20.880	Pfund Krampen, Rechen, Wegscheeren, Schaufeln;	
462	Kurrent-Schuh Zimmermanns-Handsägen;	
180	" Zug- oder Waldsägen;	
72	Bund Stemmeisen, 12 Stück im Bund;	
242	" Raspeln und Feilen, bis 10 Stück im Bund;	
60	Bund Nägelbohrer, bis 100 Stück im Bund;	
56	Stück Bohrer zu 1 Zoll in der Deffnung;	
36	" Dippel-	Bohrer;
34	" Sprung-	
114	" große	Beißzangen;
27	" mittlere	
36	" Band-	Hacken;
24	" Breit-	
60	" Zwerch-	
60	" Mineurhammer;	
810	" Zimmermanns- und Gerüstklammern;	
5.436.300	Stück verschiedene Nägelorten;	
100	Stück mittlere, 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Maß hältige eiserne	Pfannen;
117	" kleine, 3/4 " "	
126	" große, von 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Maß,	gußeiserne
88	" kleine, " 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " "	
40	" 3 Seitel hältige Kasserols, von geschmiedetem Eisen;	
45	Pfund Zug-Sägefeilen;	
18	Stück feine Drahtsiebe;	
18	" Zimmermanns-Deichsel;	
18	Pfund Hobeisen verschiedener Größe;	
117	Stück 6 Maß hältige, 6 Pfund schwere eiserne Kessel;	
260	Stück 4 Maß hältige, 4 Pfund schwere eiserne Kessel;	
300	Pfund komplette Mineurzeuge;	
140	" Drahtgitter;	
1300	" gedrehte Brunnenketten;	
18	Stück Reismesser.	

3. Als Ausrufspreise werden die im Jahre 1851 erzielten Kontrakspreise angenommen.

4. Zu dieser Lizitation werden nur Jene zugelassen, welche sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse ausweisen, daß sie entweder selbst Eisengewerks-Inhaber sind, oder bedeutende Eisenhandlungen und überhaupt zur anstandlosen Erfüllung der Kontraksverbindlichkeiten das erforderliche Vermögen besitzen. Stellvertreter des nicht persönlich erschienenen Lizitanten müssen mit einer gerichtlich ausgestellten Vollmacht zur Lizitation, dann mit dem erforderlichen Badium und Kautio n versehen sein.

5. Vor Beginn der Lizitation hat jeder Lieferungsunternehmer 700 fl. C. M. als Badium bar zu erlegen, welches dem Richtersterher gleich nach beendeter Lizitation oder dessen Abtretung zurückerfolgt, dem Ersterher aber in die entweder im Baren oder öffentlichen Obligationen, welche nach dem letzten börsenmäßigen Kurse, jedoch nicht über den Rennerth angenommen werden, zu erlegende, in 10% des erstandenen Beköstigungsbetrages bestehende Kautio n eingerechnet werden wird.

6. Die Uebergab- und beziehungsweise Uebernahme-Stationen für die zu liefernden Eisensorten sind für das Likkaner, Dtochaner, Dguliner, Szuiner, zu Karlstadt; für das 1. und 2. Banal-Regiment zu Sissek, und für die zwei Warasdiner Regimenter zu Bellovar.

7. Nähere Auskünfte bezüglich dieser Lizitations-Verhandlung sind täglich in den Amtsstunden bei der Gränze-Sektion des k. k. Gouvernements in Agram einzuholen, und werden am Tage der Lizitation mitgetheilt.

8. Schriftliche Offerte werden unter nachstehenden Bedingungen angenommen:

- a) muß jedes schriftliche Offert mit der vorgeschriebenen Kautio n belegt sein und nach der Beendigung der mündlichen Lizitation einlangen;
- b) müssen die Offerte versiegelt sein und darf deren Eröffnung erst nach der beendigten mündlichen Versteigerung erfolgen;
- c) muß der Offert, dessen Offert den billigsten Anbot enthält, bei der Lizitation nicht zugegen sein; ist er aber anwesend, so muß dieselbe mit ihm und den übrigen Lizitanten fortgesetzt werden;
- d) muß er sich in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich erklären, daß er von den bekannt gegebenen Lizitations- und Kautionsbedingungen, unter Haftung seines ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, keineswegs abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er diese, so wie das Protokoll, selbst mit unterschrieben hätte.

Wenn eines der schriftlichen Offerte einen Anbot enthält, der billiger ist als der durch die mündliche Lizitation erreichte, und der Offert nicht persönlich anwesend ist, so wird diesem Offerte der Vorzug gegeben, die Lizitation nicht weiter fortgesetzt, sondern mit dem Offerten auf Grundlage seines Angebotes der Kontrakt abgeschlossen. Schriftliche, den Preis nicht bestimmende Erklärungen, wie z. B. daß Jemand noch um ein oder mehrere Prozente billiger liefern wollte, als der zur Zeit noch unbekannt mündliche Anbot, werden eben so wenig berücksichtigt, als nach der geschlossenen mündlichen Verhandlung einlangende schriftliche Offerte.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, haftend.

Es haben aber dieselben Einen von ihnen, oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörde ergehen, und mit dem alle auf den Kontrakt Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Dokumente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer, von allen Gesellschaftsmitgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. Nichtsdestoweniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten, und im Falle eines Kontraktbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß, an dem einen oder dem andern, oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Agram am 2. August 1854.

3. 1315. (1)

E b i f t.

Nr. 3626.

Von k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird bekannt gemacht:

Bei der mit dießgerichtlichem Edikte vom 10. Mai l. J., S. 2275, auf den 29. Juli 1854 in dieser Amtskanzlei angeordnet gewesenen ersten exekutiven Feilbietung der, dem Lorenz Boruschat gehörigen, auf der heil. Alpe bei Sagor gelegenen Realität ist kein Kauflustiger erschienen, daher zur zweiten auf den 2. September d. J., mit Beibehaltung des vorigen Anhanges, geschritten wird.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 3. August 1854.